



Wissenschaftliche Evaluierung von Sozialkonzepten

Prof. Dr. Tilman Becker
Forschungsstelle Glückspiel
Universität Hohenheim

Wissenschaftliche Evaluierung?



- sollte evidenzbasiert sein
aber
 - > Wissenschaftliche Evidenz im Konflikt mit der Gesetzgebung?
 - > Wissenschaftliche Evidenz im Konflikt mit der Auslegung der Gesetzgebung durch die Glücksspielaufsichten?



§ 1 Glücksspielstaatsvertrag

„Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,



§ 1 Glücksspielstaatsvertrag

4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen.“

Internet und stationäres Angebot



Wissenschaftliche Evaluierung vom Gesetzgeber nur vorgesehen für das Angebot im Internet (Lotterien und Sportwetten), aber nicht für das stationäre Angebot von Glücksspielen

-> Suchtgefährdungspotential bei Sportwetten erheblich höher als bei Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential im Internet

-> Suchtgefährdungspotential bei Geldspielgeräten erheblich höher als bei Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential im Internet

Internet und stationäres Angebot



Entscheidend für das Suchtgefährdungspotential ist die Schnelligkeit des Spiels, die Ereignisfrequenz, und der (vermeintliche) Kompetenzanteil und weniger, ob es über das Internet angeboten wird oder stationär.

-> aber wissenschaftliche Evaluierung für Internetangebot (Lotterien und Sportwetten) ohne Differenzierung vorgesehen, nicht jedoch für Geldspielgeräte

Maßnahmen



- Einsatzbegrenzung
- Selbstlimitierung
- Kontrolle des Spielverhaltens durch Anbieter
- Information und Aufklärung
- Jugendschutz (Authentifizierung und Identifizierung)



Einsatzbegrenzung im Internet

Glücksspielstaatsvertrag: 1000 Euro Einsatz pro Monat und Anbieter

-> implizite Einschätzung der vertretbaren Einsätze eines Spielers

-> aber da unterschiedliche Auszahlungsquoten wäre nicht der Einsatz relevant, sondern der Verlust

-> aber was ist vertretbar?

Darüber hinaus ist die Möglichkeit der Limitierung der eigenen Einsätze vorgesehen.

Einsatzbegrenzung im Internet



Höhe der gesetzlichen Einsatzbegrenzung und spielspezifische Einsatzgrenzen (Begrenzung der maximalen Anzahl von Losen), Möglichkeit der Selbstlimitierung, Kontrolle des Spielverhaltens durch den Anbieter und das Suchtgefährdungspotential des betreffenden Glücksspiels sind im Zusammenhang zu sehen

Selbstlimitierung



- Begrenzung der Zeit (bei schnellen Spielen)
- oder des Einsatzes

Die Spieler an Geldspielgeräten, die sich ein Einsatzlimit gesetzt haben, geben im Durchschnitt nur die Hälfte pro Spielhallenbesuch aus, wie die Spieler, die sich kein Limit gesetzt haben.

Selbstlimitierung



Je schneller das Spiel umso wichtiger ist das Instrument der Selbstlimitierung

Bei Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential entbehrlich, nicht jedoch bei Sportwetten

Limit sollte erst nach einer Karenzperiode erhöht werden

Variable Limits könnten sinnvoll sein (Auswertung der Daten der Anbieter zur Selbstlimitierung wäre einer Evaluation dienlich)

Spielersperre



Bei jedem Anbieter sollte es die Möglichkeit geben, sich für diesen Anbieter sperren zu lassen.

Eine bundesweite, spielformenübergreifende Sperrdatei wäre wünschenswert, aber auch mehrere auf jeweils eine Glücksspielart bezogene Sperrsysteme dürften kaum weniger wirksam sein

Sperrverfahren, Sperrbegleitung und Sperraufhebung wären gesetzlich zu regeln



Kontrolle des Spielverhaltens

- Möglichst viele Selbstkontrollmöglichkeiten
- Kontrolle durch den Anbieter?
 - > Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential: Kundenkontakt mit Spiegelungsschreiben
 - > Sportwetten im Internet: Pop-Up Fenster und Verfahrensanweisungen in den Sozialkonzepten

Information und Aufklärung



- Betonung der Suchthinweise in der Werbung entsprechend dem Suchtgefährdungspotential
- Einheitliche Botschaft: „Glücksspiel kann süchtig machen“
- Information zu Spielsucht und Selbsttest: Verlinkung mit „Spielen mit Verantwortung“ der BZgA

Information und Aufklärung



Gesetzliche Pflicht für alle Anbieter im Internet und stationär (mit der Ausnahme der Sportwetten) in den Teilnahmebedingungen die Auszahlungsquote anzugeben

-> wäre eine aus suchtpreventiver und verbraucherpolitischer Sicht ganz wichtige Information

-> wird derzeit weder von den Anbietern umgesetzt noch von der Glücksspielaufsicht eingefordert

Information und Aufklärung



- Suchthinweise und Altersbegrenzung
- Hinweis auf Regulierungsbehörde an prominenter Stelle



Information und Aufklärung

- Im Vergleich der Regulierungssysteme in Europa ist die Regulierung der Werbung der maßgebliche Faktor für die Höhe der Prävalenz eines pathologischen Spielverhaltens

Jugendschutz



- mit einem kontengebundenen Vertrieb, wie bei den Gewinnspartotterien, wird dem Jugendschutz Rechnung getragen
- Andere Formen der Identifizierung und Authentifizierung, wie 1-Cent Überweisung mit Code, sind ebenfalls möglich
- Anonyme Zahlungsmittel verbieten sich nicht nur aus dem Gesichtspunkt der Geldwäscheprävention sondern auch des Jugendschutzes

Erfahrungen aus der wissenschaftlichen Evaluation I



von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

- Gesetzliche Einsatzgrenze mit entweder einem bankkontengebundenen Vertriebsweg oder einer Begrenzung der Anzahl der Lose ist zum Spieler- und Jugendschutz ausreichend
- Vorgaben für Kontrolle des Spielverhaltens durch den Anbieter sind damit erfüllt
- Anschluss an ein anbieter- und spielformenübergreifendes Sperrsystem ist entbehrlich

Erfahrungen aus der wissenschaftlichen Evaluation II



von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

- Die Auszahlungsquote sollte für die Spieler leicht ersichtlich sein
- Bei den Gewinnspalotterien würde eine Angabe der Verwendung der Zinserträge des Losbeitrags in den Teilnahmebedingungen dem Verbraucherschutz dienen
- Es sollte durch alle Anbieter auf die Seite der BZgA „Spielen mit Verantwortung verlinkt werden“. Die Daten sollten auch weiterhin wissenschaftlich untersucht werden.

Konsequenzen



für die Sozialkonzepte der Sportwettanbieter

Verfahren, um Spieler vor der Spielsucht zu schützen:

- Eine anbieterübergreifende Sperrdatei
- Möglichkeit der Selbstlimitierung
- Identifizierung und Authentifizierung durch einen bankkontengebundenen Zugang, keine anonymen Zahlungsmittel
- Information des Spielers über sein Spielverhalten
- Konzept zum Einschreiten bei Verdacht auf ein pathologisches Spielverhalten



• Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit